

per email an:

Leistungen-Krankenversicherung@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Bern, 23. Februar 2026

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (Massnahmen Kostendämpfungspaket 2 – Leistungen Krankenversicherung)

Sehr geehrte Damen und Herren

ospita nimmt ausschliesslich zur Massnahme «Faire Referenztarife für eine schweizweit freie Spitalwahl» Stellung.

ospita begrüsst die Grundidee der fairen Referenztarife, lehnt jedoch die aktuelle Ausgestaltung ab, da sie:

- 1. Die Tarifrealität kleiner, mittlerer und stark spezialisierter Spitäler nicht abbildet, insbesondere bei stark differenzierten Leistungsgruppen.**
- 2. die freie Spitalwahl der Versicherten gefährdet, da (ausschliesslich) Universitätsspitäler und wenige grosse Kantonsspitäler de facto auf dem Referenzpreissystem ausgeschlossen bleiben und damit einen noch stärkeren Schutz vor ausserkantonalem Wettbewerb geniessen als bisher. Dies diskriminiert sämtliche übrigen Spitäler in inakzeptabler Weise.**
- 3. der administrative Aufwand neue Kostensteigerungen auslöst.**

ospita fordert daher eine Überarbeitung der Artikel 35b und 35c VE-KVV, die sicherstellt:

- Gleichbehandlung sämtlicher Spitäler (auch mit HSM-Leistungsaufträgen) innerhalb der akutsomatischen, der psychiatrischen und der Rehabilitationsbereiche unabhängig von Trägerschaft, Grösse und Spezialisierung.**

ospita – Die Schweizer Gesundheitsunternehmen begrüsst das Ziel der fairen Festlegung von Referenztarifen für ausserkantonale Wahlbehandlungen und hat die Anpassung der Regeln zu deren Festlegung zugunsten der Spitalwahlfreiheit der Patientinnen und Patienten seit Jahren gefordert. Ebenfalls unterstützt wird die Absicht des Gesetzgebers, die Wahlfreiheit der versicherten Personen zu steigern und den Wettbewerb zwischen den Spitälern zu stärken.

Gleichzeitig muss die Tarifgestaltung die Grundsätze der Gleichbehandlung aller Leistungserbringer wahren und darf nicht zur einseitigen Begünstigung bestimmter Spitäler führen. In dieser Hinsicht hat ospita erhebliche Bedenken gegenüber der vom Bundesrat vorgeschlagenen Umsetzung des Ziels fairer Referenztarife.

zu Art. 35b VE-KVV – Festlegung der Referenztarife

Absatz 1–2: ospita unterstützt die Idee, dass Referenztarife nach den Bereichen Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation differenziert werden, da diese Bereiche unterschiedliche Kosten- und Leistungsstrukturen aufweisen und unterschiedlichen Tarifsyste men unterliegen.

Hingegen: Die vorgesehene Pflicht der Kantone, sehr stark differenzierte Leistungsgruppen nach der Spitalplanung (Art. 58f KVG) zu bilden, birgt die Gefahr, dass die Tarife stark fragmentiert werden und kleinere Spitäler unverhältnismässig benachteiligt werden. Eine zu feine Differenzierung reduziert die Anzahl der Spitäler pro Leistungsgruppe, was tendenziell die Referenztarife senkt, ohne die realen Kostenstrukturen aller Leistungserbringer adäquat abzubilden.

Zudem ist der administrative Aufwand enorm und angesichts der postulierten Kostendämpfungsziele des Bundes inakzeptabel: Einige Kantone haben ihre Referenztarife bereits nach Leistungsgruppen festgelegt. 150 SPLG-Gruppen × 26 Kantone = 3'900 Tarife, die jedes Jahr für alle Spitäler parametrisiert werden müssen (und oft, ohne einen einzigen Patienten aus betroffenen Kantonen zu haben).

Absatz 3: ospita unterstützt die medizinisch begründbare Gruppierung von Leistungsgruppen. Jedoch muss die Umsetzung transparent erfolgen und darf nicht zu einer faktischen Bevorzugung von Universitätsspitalern führen.

Absatz 4: Die Regelung, dass bei fehlenden Spitalern eines Kantons die Referenztarife entfallen, ist nachvollziehbar. Es darf jedoch nicht dazu führen, dass die Tarifgestaltung kleiner oder ausserkantonaler Spitäler unter dem Niveau der tatsächlichen Kosten bleibt.

Absatz 5: Die Pflicht zur jährlichen Publikation der Referenztarife ist grundsätzlich positiv und fördert die Transparenz.

zu Art. 35c VE-KVV – Höhe der Referenztarife

Absatz 1 Buchstabe a: wird unterstützt.

Die Festlegung, dass der Referenztarif dem höchsten Tarif der Spitäler mit Leistungsauftrag entspricht, wird von ospita grundsätzlich unterstützt, da sie die Wahlfreiheit der Versicherten wahrt.

Absatz 1 Buchstabe b: ersatzlos streichen

Hier zeigt sich ein zentrales Problem: Die Möglichkeit der Kantone, die Tarife von hochspezialisierten Spitalern von der Berechnung auszunehmen, führt zu einer faktischen Diskriminierung sämtlicher übrigen Spitäler.

Insbesondere die Definition „qualifizierte Spitäler der hochspezialisierten Medizin“ (mindestens acht Leistungsaufträge) begünstigt Universitätsspitäler – und benachteiligt alle anderen stationären Leistungserbringer. Interessanterweise verfügt kein einziges anderes Spital als sämtliche Universitätsspitäler und wenigen grossen Kantonsspitalern über mindestens acht fest zugeteilte Leistungsaufträge.

Kleine, mittelgrosse oder stark spezialisierte Spitäler, die ebenfalls hochqualitative Leistungen in einzelnen Fachbereichen erbringen, werden damit indirekt benachteiligt, weil die (im Vergleich durchschnittlich stark erhöhten) Tarife der Universitätsspitäler de facto aus der Referenztarifgestaltung ausscheiden, und zwar für sämtliche ihrer Leistungsbereiche wie auch der Grundversorgung (und nicht nur im HSM-Bereich). Diese Ausgestaltung wirkt stark protektionistisch und führt indirekt zur Monopolbildung bei den Universitätsspitalern, während andere Leistungserbringer mehr und mehr aus dem Markt gedrängt werden.

Provisorische Tarife: ospita unterstützt, dass die Referenztarife vorläufig festgelegt werden können. Die vorgesehene Anpassung im Folgejahr bei definitiven Tarifen ist praxisingerecht, darf jedoch nicht zu Unsicherheiten oder finanziellen Nachteilen für ausserkantonale Spitäler führen.

*

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Bei Rückfragen steht Ihnen Guido Schommer gerne unter +41 79 300 51 45 oder guido.schommer@ospita.ch zur Verfügung.

Wir grüssen Sie freundlich.

ospita – Die Schweizer Gesundheitsunternehmen



Benjamin Mühlemann
Präsident
Ständerat



Guido Schommer
Generalsekretär